

## Gastgewerbe: Zuschläge für Sonntags-Überstunden lohnsteuerfrei

### **VERWALTUNGSGERICHTSHOF STELLT KLAR:**

*Ein mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Tirol erwirktes Erkenntnis beendet endlich die Unsicherheit in der Lohnverrechnung: Auch im Hotel- und Gastgewerbe sind Zuschläge für an Sonntagen geleistete Überstunden innerhalb der gesetzlichen Freigrenze von der Lohnsteuer befreit!*

Bereits seit Jahren gab es für Betriebe im Hotel- und Gastgewerbe immer wieder Lohnsteuernachforderungsbescheide der Finanzverwaltung, da diese im Rahmen der betrieblichen Abgabenprüfungen die Zuschläge für von Arbeitnehmern an Sonntagen geleistete Überstunden nicht weiter als lohnsteuerbegünstigt anerkennen wollte. Weil der Kollektivvertrag im Gastgewerbe den Sonntag durch einen Ersatzruhetag ersetzen würde, seien nach Auffassung der Finanzverwaltung nur solche Überstundenleistungen steuerbegünstigt, die an einem „Ersatzruhetag“ erbracht wurden. Die Leistung von Überstunden am Ersatzruhetag ist aber schon auf Grund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen gar nicht zulässig, sondern ausdrücklich verboten. Die Auslegung der Finanz würde somit zum absurden Ergebnis führen, dass eine Lohnsteuerbefreiung nur bei Verrichtung gesetzlich nicht zulässiger Überstunden möglich gewesen wäre.

### **RECHTSSICHERHEIT WURDE GESCHAFFEN!**

Damit wäre de facto das gesamte Hotel- und Gastgewerbe von der Begünstigung des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen und die Betriebe und ihre Beschäftigten benachteiligt, weil deren Überstundenzuschläge ausnahmslos der vollen Besteuerung unterliegen.

Das mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Tirol vor dem Verwaltungsgerichtshof geführte Musterverfahren hat nun eine Klarstellung dieser leidigen Frage im Sinne der Betriebe und deren Mitarbeiter gebracht.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 17. Dezember 2002 klargestellt, dass auch im Gastgewerbe die am Sonntag geleisteten Überstunden im Rahmen der Freigrenze des § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz jedenfalls steuerbefreit sind. Die Regelung im Kollektivvertrag, wonach anstelle des Sonntags ein Ersatzruhetag fällt, ist für die steuerrechtliche Beurteilung ohne Belang. Der Obmann des Fachverbandes Gastronomie in der Wirtschaftskammer Österreich, Komm.-Rat Helmut Hinterleitner, freut sich, dass der Verwaltungsgerichtshof den Argumenten der Branchenvertretung gefolgt ist und die Sache damit österreichweit geklärt werden konnte: *„Das Erkenntnis ist für uns von großer Bedeutung. Dadurch wird endlich Rechtssicherheit geschaffen und das Gastgewerbe in der Frage der steuerlichen Behandlung der Sonntags-Überstundenarbeit nicht mehr benachteiligt.“*

Freitag, 14. Feber 2003

Betrifft: ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE FÜR 6. ARBEITSTAG (SONNTAG)

Werter Klient! Falschmeldung Steuerberater

Aufgrund einer neuerlichen Anfrage beim Bundesministerium für Finanzen unsererseits bezüglich der Überstundenzuschläge für den 6. Arbeitstag (Sonntag) erhielten wir die Mitteilung, daß diese Zuschläge nur mehr nach § 68 Abs. 2 EStG begünstigt behandelt werden können.

Da diese Rechtsansicht des Bundesministerium für Finanzen auch in den neuen Lohnsteuerrichtlinien 1999 dokumentiert ist, können wir in Hinkunft nur mehr die Überstundenzuschläge für die ersten 5 Überstunden pro Monat steuerbegünstigt abrechnen.